

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 11 (1923)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten
Erscheint monatlich • Druck und Expedition der Graphischen Anstalt Otto Walter A.-G., Olten • Erscheint monatlich
Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exempl. pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50; weitere Exempl. à Fr. 1.30; Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, 15. Juli 1923

Nr. 7

11. Jahrgang

Mitteilungen aus der Sitzung des Vorstandes vom 9. Juli 1923, in Romanshorn.

1. Die neugegründeten Darlehenskassen Sitten, Dognen (Thurg.) und Bagnes (Wallis) werden in den Verband aufgenommen; gleichzeitig wird von der regen Gründungstätigkeit im Thurgau und Unterwallis und den Bestrebungen im Waadtland, die dem Verbands noch fernstehenden Raiffeisenkassen ebenfalls anzugliedern, Notiz genommen.

2. Die allgemeine Orientierung über die Einlagen bei der Zentralkasse und die Geldmarktverhältnisse weist auf ein Zurückgehen der vorübergehend bedeutenden Bestände an Konto-Korrent-Geldern und auf eine eher steigende Zinsfuß hin, die bereits bei den neuesten Bundesanleihen zum Ausdruck gelangt.

Die gegenwärtigen Zinssätze werden im Verkehr mit den angeschlossenen Kassen provisorisch auch im 3. Quartal beibehalten. Ab 30. September a. c. tritt eine Erhöhung des Konto-Korrent-Gläubigerzinses auf 4% ein.

3. 12 Spezialkreditgesuchen wird nach eingehender Prüfung, ob Entsprechen im Interesse der gesuchstellenden Kasse liegt, größtenteils entsprochen.

4. Es wird beschlossen, pro 1923 lediglich den neugegründeten Kassen die gemäß Art. 12 der Verbandsstatuten pflichtigen Geschäftsanteile beim Verband zu belasten.

5. Von den gemachten Erhebungen betr. die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge des Verbandspersonals wird Vormerkung genommen und Anschluß an eine bestehende Pensionskasse ins Auge gefaßt.

6. Es wird Kenntnis genommen, daß einer Eingabe des Verbandes an die Schweiz. Bankiervereinigung zur Verbesserung der Infassobedingungen für Chefs a. Darlehenskassen lediglich ein bescheidener Teilerfolg beschieden war.

7. Einige nicht voll befriedigende Revisionsberichte werden eingehend besprochen und Maßnahmen zur Herbeiführung statuten-gemäßer Geschäftsführung beschlossen.

8. Nachdem in Gegenden mit dichten Netzen von Raiffeisenkassen Doppelmitgliedschaften wahrgenommen worden sind, wird strikte Festhaltung am bewährten Raiffeisengrundsatz: gleichzeitig nur bei einer Kasse Mitglied zu sein, nachdrücklich betont. Bei Abkürzung der Geschäftskreise ist durch gegenseitiges Einvernehmen zwischen den Kassabehörden Klarheit zu schaffen.

Im Anschluß an die Sitzung fand ein Besuch der Darlehenskassen Neukirch-Egnach und Roggwil statt.

Der Protokollführer: Heuberger.

Protokoll

über die

XX. ordentl. Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen) vom 23. April 1923 im Großratsaal in Basel.

(Schluß.)

5. Orientierung über das Hilfsfondsprojekt.
Referenten: Rantonrat Liner, deutsch, und Golan, französisch.

Der Antrag Bière auf Schaffung eines Hilfsfondes ist an der Verbandstagung 1922 in Freiburg an den Vorstand zur wei-

tern Erbauung gewiesen worden. Die Beratung ergab, daß der Gedanke der Fürsorge für eine in Not geratene Schwesterkasse echt Raiffeisenschem Solidaritätsgefühl entspringt. Die Intentionen von Bière verdienen deshalb volle Beachtung. Der Vorstand ist auch gewillt, ihnen weitherzig nachzuleben. Er wird sich aber nicht so bald mit solchen Fällen befassen müssen, wenn alle Kassen und ihre Organe sich ihrer Pflicht und Verantwortlichkeit bewußt bleiben. Der Vorstand kommt zum Antrag: Es sei z. B. auf das Hilfsfondsprojekt nicht einzutreten und die Angelegenheit zur Klärung und Antragstellung an die Versammlung der Unterverbandspräsidenten zu weisen.

Als erster Diskussionsredner meldet sich Weigel, Bière. Er anerkennt mit Dank, daß der Vorstand sich eingehend mit dem Projekt beschäftigt habe und ihm weiterhin Beachtung schenken will. Er findet jedoch, daß eine event. Hilfsaktion durch den Verband gemäß dem Freiburgerbeschuß von der Gunst des Verbandes und seiner Organe abhängig sei, anstatt daß die Kassen einen Rechtsanspruch geltend machen könnten. Wäre das Hilfsfondsprojekt verwirklicht, so würden die Bedenken wegen der Solidarhaft abgeschwächt und damit die Propagandatätigkeit erleichtert.

Die Zinssätze könnten — da die Aeußnung großer Reserven hinfällig würde — rascher verbilligt werden. Weigel schließt sich dem Antrag des Vorstandes an und wünscht, daß Bière bei jener Konferenz vertreten sei.

Lenherr (Waldbirch) beantragt, der Angelegenheit keine weitere Folge mehr zu geben und sie endgültig von der Traktandenliste zu streichen. Dieser Antrag wird unterstützt von Egger (Mörswil), der fürchtet, daß das Hilfsfondsprojekt nicht dazu angeht, das Verantwortlichkeitsgefühl der Kassiere zu stärken.

Für den Antrag des Vorstandes votieren Hugli (Selzach) und Pfr. Capin (Präf. des welschfreiburgischen Unterverbandes). Letzterer bringt die Meinung zum Ausdruck, daß der Hilfsfonds kein Zuschüsse à fonds perdu gewähren sollte, vielmehr bei Eintritt besserer Verhältnisse die vorgestreckten Gelder succ. zurückbezahlt werden müßten.

In der nun folgenden Abstimmung scheidet Lenherr, weil Antragsteller, als Stimmzähler aus; an seine Stelle tritt Eisenring, Niederhelfenschwil. Für den Antrag des Vorstandes, die Angelegenheit an die nächste Unterverbandspräsidentenkonferenz zu weisen, werden 181 Stimmen abgegeben; der Antrag Lenherr auf vollständige Streichung macht 119 Stimmen. Die Stimmen der Unterverbände gaben den Ausschlag.

6. Wahl eines Mitgliedes in den Aufsichtsrat.

Prof. Schwaller gedenkt der Verdienste des verstorbenen Kollegen Ignaz Dchsner, Einsiedeln, schilbert seinen friedliebenden Charakter und versichert dem verdienten Raiffeisenmann im Namen der Verbandsbehörden ein bleibendes gutes Andenken. Zu seinen Ehren erhebt sich die Versammlung von den Sitzen.

Als Ersatz wird von Schönbächler, Einsiedeln, vorgeschlagen: Kassier Schädler, Einsiedeln, und von Dr. Bieri, Escholzmatt: Dr. jur. Stadelmann, daselbst. Prof. Schwaller bemerkt zur Orientierung, daß letzterer in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis zum gleichnamigen Verwalter der Zentralkasse stehe und bittet die Versammlung, die Stimme dem Manne zuzuwenden, der sich in der Inneren Schweiz tüchtig für die Ausbreitung der Raiffeisenbewegung einsetzen könne.

In der offenen Wahl wird Dr. Stadelmann mit großem Mehr gewählt.

7. Allgemeine Umfrage.

Im Auftrag des basellandschaftlichen Unterverbandes regt Adam, Allschwil, an, der Verbandsvorstand möchte prüfen, ob nicht künftige Verbandstagungen abwechselungsweise am Samstag und Sonntag, statt Sonntag und Montag abgehalten werden könnten, um Behördemitgliedern, die als Anselbständig-Erwerbende den Montag nicht frei bekommen, den Besuch zu ermöglichen.

Pfr. Schefso (Hägenschwil) macht dieser Anregung sofort Opposition. Der bisherige Usus soll beibehalten werden, da sonst die Geistlichen und die Lehrer, welche Sonntags als Organisten funktionieren müssen, wegbleiben müßten.

Dir. Nuzbaur (Arlesheim) unterstützt die Anregung Adam und macht darauf aufmerksam, daß die Geistlichen, wie heute, auch am Montag nicht zahlreich kommen und die Lehrer am Montag Schule halten müssen.

Beschlüsse können nicht gefaßt werden; der Vorstand nimmt die Anregung zur Prüfung entgegen.

In seinem Schlußwort dankt der Vorsitzende den anwesenden Gästen für das bekundete Interesse, der Basler Regierung für die bereitwillige Ueberlassung des stimmungsvollen Großratsaales und wünscht den Delegierten weiterhin besten Erfolg bei ihrer Arbeit um das Wachstum und die Ausbreitung des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen.

Der Tagespräsident:
F. Bofchung.

Der Tagesaktuar:
Seiler.

Zinsfußtendenz steigend!

Es war in den Sommermonaten 1922, als sich im Schweizerlande eine bedeutende Geldflüssigkeit bemerkbar machte, die einerseits der Stagnation in Handel und Industrie, dann aber auch den nicht unbedeutenden ausländischen Depots zugeschrieben wurde. Die Zinssätze sanken rapid, so daß der Bund, der ein Jahr früher mit Mühe zu 6 Prozent Geld aufbringen konnte, erfolgreich ein 200-Millionen-Anleihen zu 4 Prozent placierte. Damit glaubte man den Moment für einen radikalen Zinsabbau gekommen und tatsächlich stand auf Neujahr 1923 ein starker Rückgang in Aussicht. Da kam der 24. September 1922 mit der Verwerfung der speziell von sozialistischer Seite bekämpften Schulhaftinitiative und damit die Befürchtung wegen der eventuellen Annahme der Vermögensabgabe-Initiative, die am 3. Dezember dem Volke zum Entschluß unterbreitet wurde. Wie der Rauhreif bei zarten Blüten, so zerstörten diese Ereignisse in ihrer Auswirkung die Hoffnungen auf die besonders in landwirtschaftlichen Kreisen sehnsüchtig erwartete Ermäßigung der Schulbnerzinse. Berechtigtes Mißtrauen führte zu großen Geldabhebungen zwecks umfangreicher Thesaurierung oder Flucht ins valutarstarke Ausland. Die wichtige Verwerfung der Initiative betr. die Vermögensabgabe milderte zwar die verheerenden Wirkungen jenes unsinnigen Volksbegehrens, aber mit der bestandenen Geldflüssigkeit war es vorüber, und das im April 1923 aufgelegte 4prozentige Elektrifikationsanleihen fand bei einer Renditebasis von zirka 4½ Prozent keine besonders willige Aufnahme mehr. Die Wertstufenkurve zeigten seither stetig sinkende Tendenz, so daß die am 5. September nächsthin fällig werdenden 6% Kassascheine gegen 4½ prozentige und unter pari vom Bund eingetauscht werden möchten. Der erhöhte Zinsfuß und die Form der kurzfristigen Kassascheine sind Barometerzeichen für ein neuerliches Anziehen der Zinssätze. Kantonalbanken, denen Obligationengelder zu 4 Prozent verzinslich eine Zeitlang nicht mehr erwünscht waren, suchen bereits wieder gegen 4¼—4½prozentige Verzinsung neue Gelder. Der offizielle Diskontosatz der Bank von England ist letzter Tage von 3 auf 4 Prozent erhöht worden, was beweist, daß auch im maßgebenden Ausland steigendes Geldbedürfnis herrscht und dadurch wie bei jeder Ware mit höhern Preisen gerechnet werden muß.

Würden dem steigenden Bedürfnis neue Kapitalbildungen gegenüber stehen, oder wäre Aussicht auf baldige Amortisation großer Schuldposten vorhanden, könnte die Aufwärtsbewegung gehemmt werden. Gegenwärtig ist aber keines von beiden zu erwarten. Besonders die Landwirtschaft, die selbst für ihre laufenden Bedürfnisse die Rücklagen antasten mußte und teilweise auch dieses Jahr wieder dazu genötigt sein wird, kann für Kapitalneubildungen nicht wesentlich in Betracht kommen, ebensowenig die Industrie, die im Gegenteil bei erster Neubelebung des Exportes viel Geld nötig haben

wird. Beim Abzahlen denken wir an die Rückzahlung der öffentlichen Anleihen von Bund, Kantonen und Gemeinden, die seit 1914 mehrere Milliarden Franken auf dem Anleihenwege aufgenommen haben. Wie man beobachtet, werden die bestehenden Anleihen bei ihrer Fälligkeit nicht zurückbezahlt, sondern fast durchwegs nur konvertiert und die eigentliche Rückzahlung wird hinausgeschoben. Bei den Bundesbahnen muß man wegen der beschleunigten Elektrifikation fortwährend mit neuen Anleihen rechnen.

So treten fast ausschließlich Momente in den Vordergrund, die auf eine kommende, hoffentlich nur geringe Steigerung der Zinssätze schließen lassen. Es ist sehr bedauerlich, daß der begonnene Abbau jäh unterbrochen worden ist, ja in einzelnen Fällen bereits wieder einem „Aufbau“ Platz machen mußte, und das in den verkehrsarmen Sommermonaten, wo die Gelbleihsätze am Großfinanzmarkt in der Regel am niedersten sind.

Auch die leitenden Organe der Raiffeisenkassen werden offenen Auges die Bewegungen verfolgen müssen und sich bewußt bleiben, daß es besonders im Hinblick auf die geringen Zinsspannungen nicht möglich ist, event. gegen den Strom zu schwimmen.

Biehverpfändungen.

Die Biehverpfändungen sind i. a. ein dunkles Kapitel im landwirtschaftlichen Kreditwesen; sie sind vorläufig ein notwendiges Uebel, oft ein Notbehelf, weil ein besser zugängendes Mittel, das gleichen Zwecken dient, noch nicht gefunden oder nicht zugänglich ist.

Die Möglichkeit, das Vieh zu verpfänden, soll nach der Absicht ehrlicher Befürworter selbständige Existenzen vor dem Ruin bewahren, sie ohne fremde Hilfe in der Zeit der Not schützen und ihnen vorübergehend Kreditmöglichkeit verschaffen. Verschiedene gesetzliche Bestimmungen bezwecken, allfälligen Auswüchsen zu begegnen und die Biehverpfändung zu einem vorteilhaften Instrument in den Händen der geplagten Bauernfame, vor allem der Kleinbauern zu machen. Zuletzt war es die eidgen. Verordnung vom Jahre 1917, welche schamlosen Praktiken jüdischer Viehhändler dadurch begegnen wollte, daß die Geldinstitute verpflichtet wurden, neben dem Viehpfand keine fremden Sicherheiten (Bürgschaften des Händlers etc.) zu akzeptieren. Die Praxis hat aber gezeigt, daß die Schlaueit und Unverfrorenheit gewisser Händler mit Hilfe gewinnstüchtiger Geldinstitute trotz allem dazu führt, daß sich die Biehverpfändung in einzelnen Fällen zu einem Würgengel schlimmster Sorte herausbildet. Das hinter uns liegende große Krisenjahr der Landwirtschaft und seine Nachwirkungen ließen die Mängel besonders deutlich an die Oberfläche kommen und zeigten die absolute Revisionsbedürftigkeit der Viehpfandverordnung vom 30. Oktober 1917.

In derselben ist festgelegt, daß Geldinstitute, welche von der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzkantons die Ermächtigung erhalten haben, Viehverpfändungsverträge abzuschließen, dies im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft dürfen, also selbst in Kantonen, die die Biehverpfändung auf ihrem Gebiet ausgeschlossen wissen wollen. Zweifelsohne glaubten die Autoren, daß, nachdem fremde Sicherheiten nicht zulässig seien, ohne weiteres nur Banken und Kassen in Frage kommen, die den Schulbner leicht beobachten und überwachen können. Auffallenderweise sind es nun aber einige hauptsächlich im Aargau heimatrechtigte Kleinbanken, die in entfernten Kantonen als Viehpfandgläubiger auftreten, wobei unschwer nachzuweisen ist, daß hinter den Geschäften jüdische Viehhändler stecken, die nicht selten mit den „berühmten“ Abzahlkühen operieren. Im weiteren ist konstatiert, daß in einem solchen Falle der Schulbner von der betr. Bank verpflichtet wurde, seinen Bruder als Mitgläubner unterzeichnen zu lassen, was effektiv der, in der Verordnung ausdrücklich verbotenen, Bürgschaft aufs Haar gleicht. Diesen Zuständen, die im Schlusseffekt zum Ruin, Zusammenbruch, Konkurs führen, kann nur dadurch begegnet werden, daß Geldinstitute nur im Kanton ihres Geschäftssitzes Viehverpfändungsverträge abschließen dürfen. Es ist durchaus unlogisch, daß ein Kanton gewissermaßen für die Erteilung außerkantonaler Bewilligungen zuständig ist, wo es ihm Distanz und Umstände absolut verunmöglichen darüber zu wachen, ob mit seiner Ermächtigung Mißbrauch getrieben wird. Nach der bestehenden Verordnung ist es einzig örtlich Geldinstituten gefahrlos möglich, solche Geschäfte zu tätigen. Würden sich die entfernten

Banken streng an den Buchstaben halten, so wären für sie die Viehpfanddarlehen Risikogeschäfte auf die sie gerne verzichten würden.

Eine nicht unbedenkliche Lücke in der bestehenden Verordnung ist sodann durch die Eliminierung der kurze Zeit in Kraft gewesenen Bestimmung entstanden, wonach im eigenen Inspektorskreis Vieh ohne Gesundheitschein verkauft werden kann. Nicht gar seltene Pfandunterfchlagungen liefern hiefür den Beweis. Ist im erstgenannten Paragraphen die Viehverpfändung in ihrem Zusammenhange ein bedenkliches Kreditmittel für den Bauer, so wird sie hier ein zweifelhaftes Sicherheitsobjekt für das Geldinstitut.

Eine Revision dieser beiden Punkte wäre in der Lage, die Viehverpfändung, die nie kein Idealpfand, sondern nur ein unliebsamer Nothbehelf bleiben wird, etwas zu verbessern, im wohlverstandenen Interesse der Bauernsamer etwas einzuengen, um schließlich die auf. Notwendigkeit der vollständigen Ausschaltung verständlich zu machen. Ohne Ersatzmittel wird dies jedoch nicht möglich sein. Glücklicherweise aber nähern wir uns durch die Ausbreitung der örtlichen Betriebkreditinstitute jenem Momente, wo die Viehverpfändungen nahezu überflüssig werden oder ihr wenigstens der ausbeuterische Charakter genommen wird.

Wo Raiffeisenkassen oder andere örtliche gemeinnützige Kreditinstitute existieren, hat sich in der Regel die Zahl der Viehverpfändungen bereits reduziert. Dem ehrlichen strebsamen Bürger wird es durch das in eine Gemeinde gepflanzte genossenschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl, das insbesondere durch die Solidität gestärkt wird, in den meisten Fällen möglich, mittelst Bürgschaft vom Ort die nötigen Kreditmittel zu erlangen und sich dadurch gleichzeitig vom Händler unabhängig zu machen. Hier kann auch durch die örtlichen Kassen eine denkbar geeignete Entlastung der Kantonalbanken eintreten, die bei dem Viehpreissturze des letzten Jahres nach ihren eigenen Berichten schlimme Erfahrungen gemacht haben und nur froh sein können, wenn durch Abnahme dieser unlufrativen, für sie riskanten Geschäfte eine Entlastung eintreten würde.

Et. Geschäftsbericht des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes sind im Jahre 1922 in allen Kantonen, außer Nidwalden, Glarus, Wallis und Gené, Viehverpfändungen vorgekommen. An der Spitze steht der Kanton Zürich mit 2177 Verschreibungen im Betrage von Fr. 3,166,268. Dann folgen Thurgau mit 1182 Verschreibungen im Werte von Fr. 2,477,309, Freiburg mit 807 Verschreibungen im Betrage von Fr. 1,863,325, Waadt mit 557 Verschreibungen und einer Pfandschuldsumme von Fr. 1,417,085, Aargau mit 429 Verschreibungen im Betrage von Fr. 788,011, St. Gallen mit 418 Verschreibungen und einer Pfandschuldsumme von Fr. 547,417. Der Kanton Bern weist 173 Verschreibungen auf im Betrage von Fr. 418,753.

Eng verbunden mit den Auswüchsen im Viehpfandwesen sind die schlimmen Folgen bei den Abzahl-Kühen. Ein Beitrag zu diesem Kapitel liefert eine, vor einigen Monaten erschienene, Zeitungsnotiz aus Lichtensteig (St. G.) wo es heißt:

„Teure Abzahl-Kühe. Am letzten Montag hatte eine konkursrechtliche Viehversteigerung ziemlich viel Käufer und Zuschauer auf den Marktplatz gelockt. Von den vier zur Versteigerung gebrachten Kühen waren zwei vor Jahresfrist von einem bekannten jüdischen Güter- und Viehhändler am Zürichsee um zusammen Fr. 4000, also viel zu teuer, auf Abzahlung gekauft worden. Als Zinssatz sollen, wie man hört, 7 Prozent berechnet worden sein. Die bessere der beiden Kühen galt nun an der Gant Fr. 420 und die andere etwas mehr als Fr. 200. Der Bauersmann mag aus diesem Beispiel ersehen, wie weit er es mit solch teuren Abzahl-Kühen bringen kann.“

Leider gibt es immer noch Bauern, die in unverständlicher Geheimnistuerei lieber alle möglichen Winkelzüge als den geraden Weg beschreiten, von fremden Händlern sich überfölpeln und überverteilen lassen, durch fortwährende Viehankäufe auf Kredit nie aus den Händen geldgieriger Wucherer herauskommen und es dadurch zeitlebens auf keinen grünen Zweig bringen, ohne eigentlich selbst über das „warum“ klar zu sein. Solange der Bauer, der Vieh kaufen will, sich nicht absolut daran gewöhnt, nur mit barem Gelde auf den Markt zu gehen, wird er stets vom Händler abhängig sein, zu teuer kaufen und gleichsam hypnotisiert fortgesetzt seinem Existenzvernichter in die Arme laufen. Immer wieder macht man die Beobachtung, daß selbst an Orten, wo Raiffeisenkassen be-

Bauern, legt euer Geld in die Raiffeisenkassen oder in die Zentralkasse ihres Verbandes!

stehen, Leute erst dann dabei Hilfe suchen, wenn sie bereits sorgfältig umgarnt und tüchtig eingeleimt sind. Falsche Scham, bei den eigenen Dorfgenossen Hilfe zu suchen, führt zur Inanspruchnahme zweifelhafter fremder Unterstützung, die zwar dem Betreibungs- und Verschreibungsbeamten doch nicht verborgen bleibt und später, wenn nicht mehr zu helfen ist, schließlich beim Konkurs, dem Ende mit Schreden, doch der ganzen Gemeinde bekannt wird.

Es ist eine moralische Pflicht, der Raiffeisenkassenbehörden, ihre Mitglieder durch fortwährende Aufklärung vor solchen Schäden zu bewahren. Der Bauer ist anzuleiten mit barem Gelde (das er nötigenfalls vorher bei der Kasse entlehnt hat) zu Markte zu gehen. Nur dann hat er das Heft in den Händen, kann kaufen was ihm beliebt, oder auch zuwarten, wenn er es für angezeigt findet und das Geld abends wieder vorübergehend zur Kasse zurückbringen.

Die Not der Zeit erfordert vom Landwirt ein nach allen Seiten wachsameres Auge, vermehrte rechnerische Eigenschaften, viel Umsicht und Weitblick und nur wenn schließlich alle zweckdienlichen Mittel und Wege erschöpft und benützt werden, ist ein leidliches Durchkommen möglich.

Die st. gallischen Raiffeisenkassen im Jahre 1922.

Vor kurzer Zeit erschien die Statistik über die schweizerischen Darlehenskassen im abgelaufenen Jahre und es ist jedenfalls interessant, die Tätigkeit und Entwicklung der einzelnen Kassen miteinander zu vergleichen.

Von den 318 bestehenden Raiffeisenkassen in der Schweiz, die sich auf 17 Kantone verteilen, entfallen auf unsern Kanton deren 61. Unser Kanton marschiert immer noch an der Spitze der Raiffeisenbewegung, getreu dem Wahlspruch: St. Gallen — vor allen. Zwar verzeichnet das Berichtsjahr nur zwei Neueintritte, nämlich die Kassen in Mosnang und Hüggenchwil, an welcher letzterem Orte sich die Sparkasse nach 50jährigem Bestande in eine Raiffeisenkasse umwandelte. Alle Kassen umfassen insgesamt 6331 Mitglieder, was gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von 353 ergibt. An der Spitze marschieren wiederum die Kassen Mels mit 420, Neßlau mit 332, Waldbkirch mit 237 u. Ebnat-Kappel mit 200 Mitgliedern; 20 weitere Kassen weisen 100—200 Mitglieder auf.

Die Bilanzsumme vermehrte sich um Fr. 4,644,000.— und betrug am Jahreschluß Fr. 43,480,000.—. Am Gesamtumsatz, der sich auf Fr. 104,427,000.— belief, partizipieren in hervorragender Weise die Kassen Waldbkirch mit 15 Mill., Niederhelfenschwil mit 6 Mill., Muelen mit 5 Mill., St. Gallenkappel und Wittenbach mit je 4 Mill. Franken, während 29 weitere Kassen einen Umsatz von 1—3 Millionen erreichten.

Auch die Zahl der Spareinleger stieg erfreulicherweise um 1644. Das Guthaben der 21,965 Einleger beläuft sich auf Fr. 13,105,558.—, was eine Zunahme der Spargelder von Franken 1,435,000.— gegenüber dem Vorjahre ergibt. Die Zahlen zeugen davon, daß trotz der Ungunst der Verhältnisse und trotz der jahrelang überschwenglich betriebenen staatlichen und kommunalen Fürsorge- und Unterstützungstätigkeit der Sparsinn unserer Landbevölkerung noch nicht erlahmt ist und man dort den Wert des eigenen Sparfennigs für die Zeit der Not und zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit in kritischen Tagen noch zu würdigen weiß.

An Obligationen und Depositengelbern sind unsern Kassen anvertraut Fr. 16,503,000.— und das Guthaben der Konto-Korrent-Gläubiger beläuft sich auf Fr. 12 Millionen. Während Großbanken unter der Furcht des Publikums vor der Vermögensabgabe-Abstimmung zu leiden hatten, bewahrten die Raiffeisenmänner ruhig Blut und bei der gegenwärtig großen Kapitalabwanderung ins Ausland ist es erfreulich und volkswirtschaftlich sehr wichtig daß die Darlehenskassen ihre anvertrauten Gelder unserem Lande zu erhalten wissen. Das kommt auch zum Ausdruck in der Darlehensgewährung. Diese beläuft sich für Hypotheken, Faustpfand und Bürgschaft auf Fr. 31,718,000.—, wozu noch weitere Fr. 10,550,000.— an gedeckten Konto-Korrent-Darlehen an Gemeinden, Korporationen

Statistik der Schweizerischen Raiffeisenkassen.

Entwicklung von 1903—1922.

Jahr	Anzahl der Kassen	Mitgliedszahl	Umsatz Fr.	Bilanz Fr.	Anzahl der Spar-Einleger	Spareinlagen Fr.	Reserven Fr.
1903	25	1740	6,037,707.73	1,765,817.39	2323	526,953.76	10,581.39
1904	38	2455	9,896,497.38	3,415,186.64	3878	1,368,260.—	10,053.24
1905	49	3292	13,697,274.50	5,297,844.40	5633	2,246,882.09	41,239.15
1906	61	4905	15,678,817.—	6,922,303.—	8192	3,071,059.60	69,658.35
1907	74	5533	22,619,703.15	9,317,554.01	10412	4,296,578.66	98,305.03
1908	94	6637	26,655,990.78	11,997,061.72	13483	5,488,940.72	137,322.09
1909	108	7573	36,552,978.25	15,668,098.83	17816	7,260,667.56	187,539.56
1910	139	9402	46,137,886.36	19,941,819.39	22337	9,239,938.07	244,442.38
1911	154	10021	52,408,041.40	22,827,873.34	24413	10,428,555.96	301,385.26
1912	159	10739	57,023,987.75	25,535,248.88	27214	11,574,870.05	390,293.76
1913	166	11507	50,220,170.25	27,444,310.81	29549	12,832,339.90	474,880.74
1914	178	12363	47,254,453.37	29,747,239.44	30901	13,918,638.08	561,643.63
1915	183	13029	54,246,375.07	32,112,506.26	33627	15,298,354.54	661,519.97
1916	195	13867	83,981,027.56	37,909,412.47	37817	17,780,139.73	779,175.79
1917	208	14904	115,486,946.95	46,552,374.54	41739	21,434,105.81	927,718.27
1918	224	16784	197,354,686.32	65,864,025.32	46247	30,237,432.57	1,125,162.58
1919	250	18976	263,829,599.09	85,354,323.65	55265	38,643,068.96	1,418,320.10
1920	271	21593	279,078,171.48	100,508,761.46	61725	45,155,186.63	1,732,359.54
1921	302	24366	290,683,399.99	112,852,366.23	67185	49,602,623.77	2,136,240.25
1922	318	26169	285,449,902.31	124,841,645.66	72721	55,143,313.58	2,621,777.53

und Private kommen. Die meisten Darlehenskassen haben ihre sehr humanen Zinsansätze im laufenden Jahre, teils schon ab Neujahr, wiederum so weit möglich reduziert, obwohl auch sie noch für längere Zeit an große Summen teurer Obligationengelder gebunden sind. Die Zahl der 731 neuen Schuldner und die über 4 Millionen Fr. neuen Darlehen zeigen wohl, wie Geldsucher ihre Schritte gern zur Dorfbank lenken, obwohl diese grundsätzlich keine Blankokredite, sondern nur sichergestellte Darlehen gewähren, jedoch den Schuldnern in Ansehung der erforderlichen Amortisationen und Zinse soweit als immer möglich entgegenkommen.

Verhältnismäßig recht bescheiden nimmt sich der erzielte Reingewinn aus, der sich insgesamt auf Fr. 131,255.— beläuft, was 0,3 Prozent der Bilanzsumme ausmacht. Dieser Reingewinn ist nicht beeinträchtigt durch hohe Dividenden und große Verwaltungskosten, indem die Genossenschaftler für ihre Anteilscheine statutenmäßig nicht über 5 Prozent Zins erhalten dürfen und Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder samt deren Präsidenten unentgeltlich ihres verantwortungsvollen Amtes walten. Diese Organe haben deshalb das bestgehaltete Schlagwort Gehaltsabbau nicht zu fürchten, während andererseits gerade diese unentgeltliche Verwaltung den Darlehenskassen immer weitere Freunde und Sympathien zuführt. Wenn 21 Kassen nur einen Gewinn von unter Fr. 1000.—, 29 Kassen einen solchen von Fr. 1000.— bis Fr. 3000.— und nur 11 Kassen einen solchen von Fr. 4000.— bis Fr. 10,000.— aufweisen, folgt daraus wohl weniger, daß sie nicht existenzberechtigt seien, als vielmehr, daß sie eben in gemeinnütziger, das Wohl ihrer Mitglieder fördernder Weise wirken.

Da der Reingewinn ausschließlich zur Aufnung der Reserven verwendet wird, wachsen dieselben auch zusehends an. Sie belaufen sich für alle Kassen auf Fr. 892,845.—, wovon auf die ältesten Kassen Niederbelfenschwil und Waldkirch als Frucht 20jähriger Arbeit Fr. 93,000.— resp. Fr. 72,000.— entfallen. Alle st. gallischen Kassen blieben im Berichtsjahr vor Verlusten wiederum vollständig verschont, was auch auf eine umsichtige Geschäftsführung der leitenden Organe schließen läßt.

So darf denn der ganze Kanton stolz sein auf seine blühenden Darlehenskassen, die nicht bloß der Landwirtschaft, sondern in gleicher Weise auch dem Gewerbe und Arbeiter dienen und sich deshalb fest in unserm Volke verwurzelt und auch bei den Behörden Achtung verschafft haben. F.

Notizen.

Verfallene Obligationen. Inkasso.

Es gehen in letzter Zeit beim Verband Coupons ein, von Bank- und Anleiheobligationen, die bereits vor Monaten zur Rückzahlung fällig waren und seither keinen Zins mehr tragen. Es handelt sich hauptsächlich um Titel, die bei den Kassen *fauf* pfändlich hinterlegt sind und deren Eigentümer die Kündigungsanzeigen in der Presse übersehen haben. Da in solchen Fällen oft bedeutende Zinsverluste entstehen, werden die Kassen ersucht, die Faustpfandkonti zu prüfen und verfallene Titel zum Inkasso zu bringen, um die Klienten vor Nachteilen zu bewahren.

Der Verband übernimmt das Inkasso aller fälligen inländischen Obligationen und kauft stetsfort zu vorteilhaften Bedingungen gefündete und bald kündbare Bankobligationen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß am 5. Sept. nächstbin 6 % eidg. Kassascheine vom 5. Jan. 1921 zur Rückzahlung gelangen. Sie werden alsdann bar zurübezahlt oder in neue 4½ % Kassascheine umgewandelt. Die alten Titel können schon jetzt dem Verbands Inkasso übergeben werden.

Das Verbandsbureau.

Zum Nachdenken.

„Vom Wollen hängt gar vieles ab, denn Tat und Arbeit setzen das Wollen voraus, und fast immer hat auch die Arbeit den Erfolg zum Begleiter. Aus den drei Faktoren Wille, Arbeit und Erfolg setzt sich das ganze menschliche Dasein zusammen: Der Wille öffnet das Tor einer jeden glänzenden Laufbahn, die Arbeit ermöglicht den Durchgang und am Ziele angelangt, ist es der Erfolg, der das vollendete Werk krönt.“ Pasteur (1822—1895).

Verband Schweiz. Darlehenskassen (System Raiffeisen), S t. G a l l e n.

Wir übernehmen stetsfort zu günstigen Bedingungen
gefündete oder kündbare gute Bankobligationen
und nehmen Gelder entgegen

auf Obligationen, Depositenhefte und in Konto-Korrent.

Wir besorgen das Inkasso von Checks, Coupons, Wechsel und vermitteln erstklassige inländische Wertpapiere. Die Verwaltung.